

Zahnsteiner Tageblatt

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis: die einpöhlige kleine Zelle 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verlautungungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: durch die Buchhandlung oder durch den Postamt. — Mark. Durch die Post frei ins Haus 1. — Mark.

Nr. 228

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Hans Schidel in Oberlahnstein

Montag, den 2. Oktober 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Hans Schidel in Oberlahnstein

54. Jahrgang

Bergebliche feindliche Blutopfer an der Somme.

Große Beute in der Schlacht von Hermanstadt. — Bukarest durch uns. Flugzeuge erneut mit Erfolg bombardiert.

Unsere Leser machen wir darauf aufmerksam, daß für die Postauslage heute abend ein zweites Blatt mit der „Anordnung über Fleischverteilung und Versorgung“ herausgegeben wird.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung

Auf Grund des § 12 Ziff. 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25./9. in der Fassung vom 4./11. 15 über die Versorgungsregelung wird für den Kreis St. Goarshausen Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Besitzer von Walnussbäumen sind verpflichtet, ihre Ernte an den Kommunalverband abzuführen. Den 10. Teil können sie zur freien Verfügung zurückbehalten.

§ 2. Die Walnüsse sind den Ortsammelstellen für die Sammlung des Weißdorns zuzuführen, welche für jede Gemeinde gebildet worden sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

St. Goarshausen, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Königliche Landrat.

J. R. v. Bräning.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Leiter der Ortsammelstellen für die Sammlung des Weißdorns sind hiervon zu verständigen und zu ersuchen, die gesammelten Walnüsse ebenfalls an die Kreisaammelstelle, Firma Gg. Klein St. Goarshausen, abzuführen.

St. Goarshausen, den 30. September 1916.

Der Kreisausschuß.

Der Vorsitzende: J. R. v. Bräning.

Um die zu erwartende Eich-, Buch- und Nohlastranenmaße zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Milderung des herrschenden empfindlichen Mangels an Öl in jeder möglichen Weise auszunutzen, und die Ablieferung der gesammelten Früchte zu erleichtern, habe ich in den Gemeinden Braunbach, St. Goarshausen, Gaub und Rastätten Sammelstellen eingerichtet.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen.

Soweit das Einsammeln durch Schulkinder erfolgt, werden die Herren Kreisschulinspektoren des Kreises diesbezüglich noch weitere Anordnungen treffen.

St. Goarshausen, den 25. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. R. v. Bräning.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 sind die eingesammelten Bucheckern beschlagnahmt und hat die Abführung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin N.W. 7, Unter den Linden Nr. 68a, zu erfolgen. Der Kriegsausschuß hat zur Durchführung der Sammlung darum ersucht, daß sich die Verwaltungsbehörden dazu entschließen sollen, in den Kreisen mehrere Sammelstellen einzurichten. Ich habe deshalb veranlaßt, daß zur Erleichterung der Ablieferung der gesammelten Früchte in den Gemeinden Braunbach, St. Goarshausen, Gaub und Rastätten Sammelstellen eingerichtet worden sind. Die Sammelstellen haben genügenden Raum zur Verfügung, um die Bucheckern einzulagern und bis zur Abnahme, welche nach kurzer Zeit erfolgen wird, zu behandeln, damit dieselben trocken und gut erhalten bleiben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in ortsüblicher Weise auf die Einrichtung der Sammelstellen hinweisen zu lassen.

St. Goarshausen, den 28. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräning.

Da sich vielerorts lebhafter Handel mit bereits reifen Schlachtschweinen entwickelt hat, die von Privaten gekauft, noch 6 Wochen eingelagert und dann zur Hauschlachtung angemeldet werden sollen, wird hiermit verfügt, um diese Schweine der Allgemeinheit nutzbar zu machen, daß im Kreis: St. Goarshausen alle verlässlichen Schlachtschweine

von mehr als 80 Kg. Lebendgewicht nur an den Viehhändlerverband verkauft werden dürfen und im Falle des Verkaufs an die Kreisaammelstelle abgeliefert werden müssen. Die Genehmigung rechtmäßiger Hauschlachtungen wird hierdurch nicht berührt.

St. Goarshausen, den 30. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. R. v. Bräning.

Die deutschen Tagesberichte.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 30. September, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht

Wie am vorhergehenden Tage griffen die Engländer auch gestern mit starken Kräften zwischen der Ancre und Courcellette an; nach wechselvollen Kämpfen sind sie abgeschlagen. Sonst nur kleine Teilvorstöße und Artilleriekämpfe, die sich nördlich der Somme und in einzelnen Abschnitten südlich des Flusses nachmittags verschärften.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

An der Stochodfront machte eine Kompanie der Polnischen Legion einen erfolgreichen Vorstoß bei Sitowce; südwestlich von Bytonice griffen die Russen vergeblich an. Bei einer gelungenen Unternehmung in der Gegend von Hunkalowie (nördlich von Iborow) in der Nacht vom 29. September nahmen wir drei Offiziere, 70 Mann gefangen.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl:

Südlich Str. Alanzura (Ludomagebiet) und am Roman hatten wohl vorbereitete Gegenangriffe von Truppen des Generalleutnants von Gonta vollen Erfolg. Bei Str. Alanzura sind vier Offiziere, 532 Mann gefangen genommen und acht Maschinengewehre erbeutet.

Im Kirlababaabschnitt wurden russische Angriffe abgewiesen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

An der Ostfront sind die rumänische Nord- und die 2. Armee im Goergengebirge aus der Linie Parajd-Oderhellen (Székely Uvarhely) und von Fogaras her zum Angriff übergegangen. Im Goergengebirge wurde der Feind abgewiesen; weiter südlich wichen die Sicherungstruppen aus. Deutsche Truppen liefen vorwärts des Haarbaches südlich von Henndorf (Gegen) eine der rumänischen Kolonnen mit Erfolg an, warfen sie zurück, nahmen elf Offiziere, 591 Mann gefangen und erbeuteten drei Maschinengewehre.

Die am 26. September eingeleitete Umfassungsschlacht von Hermanstadt (Ragy Seben) ist gewonnen. Unter dem Oberbefehl des Generals von Falkenhayn haben deutsche und österreichisch-ungarische Truppen starke Teile der ersten rumänischen Armee nach hartnäckigen Kämpfen vernichtend geschlagen. Nach schweren blutigen Verlusten flüchteten die Reste der feindlichen Truppen in Auflösung in das unwegsame Bergland beiderseits des von uns durch Lühne Gebirgsmärsche bereits am 26. September früh im Rücken des Gegners besetzten Rothen Thurmpasses; hier wurden sie von dem vordringenden Feuer bayerischer Truppen unter dem Generalleutnant Krafft von Dellmensingen empfangen. Der Entlastungsstoß der rumänischen zweiten Armee ist zu spät gekommen. Unsere Truppen kämpften mit größter Erbitterung, nachdem bekannt wurde, daß die mit der Entente für die durch Deutschland bedrohte Kultur kämpfenden habgierigen Rumänen wehrlose Verwundete ermordet hatten. Die Zahl der Gefangenen und die zum Teil in bergigem Waldgelände verstreute, sehr erhebliche Beute stehen noch nicht fest.

Am Högging-(Hatzeg-)Gebirge und im Mehadiasabschnitt sind rumänische Angriffe gescheitert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Unsere Flugzeuggeschwader haben mit Erfolg die Eisenbahnbrücke von Gernavoda und feindliche Truppenlager angegriffen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Oktober, vormittags:

Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Herzogs Albrecht von Württemberg, sowie auf der flandrischen und Artoisfront der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht ent-

falteten die Engländer eine besonders lebhafteste Patrouillen-Tätigkeit.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Schlachtfront nördlich der Somme nahm der Artilleriekampf am Nachmittag große Heftigkeit an. Wiederum erfolgten bei und östlich Thiepval starke englische Angriffe, die wie an den vorangegangenen Tagen von Truppen der Generale von Stein und Sigt von Arnim nach hartnäckigen Kämpfen abgeschlagen wurden. Aus Hancock und westlich davon stürmten französische Regimenter vergebens gegen unsere Stellungen an. Teilvorstöße aus Courcellette, aus Morval und nordwestlich von Halle scheiterten im Sperrfeuer.

Front des deutschen Kronprinzen.

Nachts der Maas spielten sich unter vorübergehend auslebender Artillerietätigkeit kleine bedeutungslose Handgranatenkämpfe ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Russen haben an verschiedenen Stellen ihre Angriffstätigkeit wieder aufgenommen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Lud nimmt das feindliche Feuer seit heute früh zu. Beiderseits der Bahn Brody-Lemberg und weiter südlich bis zur Grabarka bei Jarlow ist dem feindlichen Vorgehen teils durch Sperrfeuer Halt geboten, teils ist der, bis zu siebenmal wiederholte Angriff völlig zusammengebrochen. Auf dem südlichen Angriffsfügel haben die Russen in der vordersten Verteidigungslinie Fuß gefaßt.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl:

Beiderseits der Plota Ripa kam es zu heftigen Kämpfen. Im Winkel zwischen der Genuzka und Plota Ripa hat sich der Gegner vorgeschoben. Weiter westlich warfen türkische Truppen eingebrachte feindliche Abteilungen gestern und heute morgen durch einen sofortigen Gegenangriff wieder zurück und machten hierbei 230 Gefangene.

In den Karpathen herrschte im allgemeinen Ruhe. Die Zahl der bei Str. Alanzura gemachten Gefangenen ist auf über 600 Mann gestiegen.

Kriegsschauplatz Siebenbürgen.

An der Ostfront wurden rumänische Angriffe im Marostal abgewiesen.

Im Goergengtal und weiter südlich entzogen sich die Vortruppen zum Teil dem feindlichen Vorstoß. Die Beute der deutschen Truppen aus dem Gefecht südlich von Henndorf (Gegen) erhöht sich um acht Geschütze. Nordwestlich von Fogaras hat der Feind seinen Angriff eingestellt.

Aus der Schlacht von Hermanstadt waren bis gestern eingebracht: über 3000 Gefangene, 13 Geschütze; ferner sind erbeutet eine Flugzeughalle, zwei Flugzeuge, zwei Lokomotiven, 300 Wagons mit Munition, über 200 Munitionswagen, über 200 gefüllte Bagagewagen, 70 Kraftwagen, ein Lazarettzug. Weiteres Material wird erst allmählich aus den Wäldern geborgen werden. Der Rothe Thurm pass ist angefüllt mit zerstörten Fahrzeugen. Südlich des Passes wurden rumänische, gegen die Höhen westlich Cajuncy gerichtete stärkere Vorstöße abgeschlagen.

Im Högging-(Hatzeg-)Gebirge griff der Feind westlich des Strell(Sztyg)tales vergebens an.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Am 29. September erzwang eine österreichisch-ungarische Donauflottille die Einfahrt in den Hafen von Corabia, vernichtete neun und erbeutete sieben, teils beladene Schiffe.

Bukarest wurde von unseren Flugzeuggeschwadern mit beobachteter guter Wirkung bombardiert.

Mazedonische Front.

An vielen Stellen zwischen dem Prespaer und dem Wardar lebhafteste Feuerkämpfe und vereinzelt ergebnislose feindliche Unternehmungen. Ein starker Angriff brachte den Gipfel des Rajmalan in den Besitz des Gegners.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WTB. Wien, 1. Okt. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front gegen Rumänien.

Westlich von Petrofenny scheiterten auch gestern alle rumänischen Vorstöße. Ebenso wurden bei Gainti südlich des Beres Toronyer (Roter Turm)-Passes rumänische Abteilungen unter schweren Feindverlusten abgeschlagen.

Nordwestlich von Fogaras steht die rumänische Vorrückung. Westlich und nordwestlich von Gyetely Udvarhely (Oberhelten) dauert der Druck des Feindes gegen unsere vorgeschobenen Truppen an.

Aus der Schlacht von Nagy Szeben (Hermannstadt) sind bis gestern vormittag über 3000 Gefangene, 13 Geschütze, eine Flugzeughalle, zwei Flugzeuge, 10 Lokomotiven, 300 Eisenbahnwagen mit Munition, über 200 Munitionswagen, 70 Kraft-, über 200 gefüllte Bagage-Wagen, ein Spitzzug und große Mengen sonstiges Kriegsgerät eingebracht worden. Ergänzen die Angaben werden folgen.

Bei dem vorgestrigen Angriff deutscher Truppen südlich Hegyn (Heldorf) hat der Feind acht Geschütze verloren.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl:

In den Karpaten flaut der Kampf ab. Südöstlich und südlich von Brzeczany, griff der Gegner mit starken Kräften an. Die zwischen Blota Lipa und Karajowka kämpfenden türkischen Truppen warfen ihn in erbittertem Nahkampf zurück. Nördlich der Bahnstation Bolyutov gewannen die Russen einige hundert Meter Raum.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei der Armee des Generalobersten Boehm-Ermolli ging der Feind beiderseits der von Brody nach Buczow führenden Straße zum Angriff über. Er wurde nördlich der Straße restlos abgewiesen. An einer Stelle scheiterten drei, an anderer sieben russische Vorstöße. Südlich der Straße drang der Feind in den Abschnitt eines Regiments ein. Der heute früh angelegte Gegenangriff schreitet günstig vorwärts und hat den größten Teil der verlorenen Gräben zurückgewonnen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Das Geschütz- und Minenverfeuern der Italiener war wieder gegen die Karsthochfläche zeitweise sehr lebhaft und dehnte sich auch auf unsere Stellungen am Vipachtale aus.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 30. Sept. Amtlicher Bericht vom 29. Sept.: An der Fesahfront das gewöhnliche Feuergefecht. In der Nacht zum 27. September brach in der feindlichen Stellung ein Brand aus. Der Feind suchte ihn zu löschen, wurde aber durch unser Feuer gehindert. An der Kaulasfront am rechten Flügel Gefechte von Erkundungsabteilungen. Keine wichtigen Ereignisse an den übrigen Fronten.

Der bulgarische Kriegsbericht.

WTB. Sofia, 30. Sept. Bericht des Generalstabes vom 30. Sept.: Mazedonische Front: Westlich und östlich von Lerin (Florina) ist die Lage unverändert. Stellenweise schwaches Artilleriefeuer ohne Infanterietätigkeit. Auf der Höhe des Kajmalealan lebhaftes Artilleriefeuer. Beiderseits des Moglenicatalen schwaches Artilleriefeuer. Am Bardar auf beiden Seiten Ruhe. Nur südlich von Dorian schwaches Artilleriefeuer am Fuße der Velasica-Planina. An der Strumafont schwache Artillerietätigkeit. Eine unserer Patrouillen rief bei der Brücke von Kopriva eine aus fünf Mann bestehende englische Patrouille auf. An der Küste des Megajischen Meeres lebhaftes Kreuzen der feindlichen Flotte. Das Feuer unserer Artillerie zwang ein feindliches Torpedoboot, den Golf von Lestera zu verlassen.

Rumänische Front: Längs der Donau beschossen mehrere österreichisch-ungarische Motorboote, von unserer Artillerie unterstützt, den Bahnhof und den Hafen von Corabia, wo die große Zerstörung anrichteten und Feuerbrünste hervorriefen. Feindliche Batterien und der größte Teil der Schlepper, die sich hinter einer benachbarten Insel befanden, wurden zerstört. Acht Transportschiffe und mehrere Bontons wurden erbeutet. In der Dobrudscha keine Veränderung. Stellenweise schwaches Artilleriefeuer ohne Infanterietätigkeit. An der Küste des Schwarzen Meeres Ruhe.

Arbeit unserer U-Boote im nördlichen Eismeer.

WTB. Kopenhagen, 30. Sept. „Nationaltidende“ berichtet aus Christiania: Aus Tromsø wird gemeldet: Von der Finnmarkenküste wurde gestern ein unbekannter großer englischer Dampfer von einem deutschen U-Boot torpediert und zum Sinken gebracht. Auf der Route nach Archangel operieren jetzt mindestens drei Wasserfahrzeuge. 4 norwegische und ein schwedischer Dampfer, nach Archangel bestimmt, liegen in Helsingfors und warten Bescheid ab, ob sie ihre Reise fortsetzen sollen.

Neuer Wechsel in der Konstantinopeler Botschaft.

Die Mitteilung der Nordd. Allg. Ztg., daß unser Botschafter in Konstantinopel, Graf Wolff-Metternich, zur Erledigung dringender Privatgeschäfte einen Urlaub erhalten habe, wird in diplomatischen Kreisen als Ankündigung des Abschlusses des Botschafters angesehen.

Die Kämpfe an der Somme.

WTB. London, 29. Sept. Der Berichtshatter der Times im britischen Hauptquartier findet Thiepval als ein unterirdisches Gibraltar. Der Angriff wurde vom Süden aus quer über das Laufgrabenfeld hin ausgeführt, das mit den unterirdischen Gängen in Verbindung stand. Die Briten rückten an dem zusammengebrochenen Kessel vorbei, dessen große Keller, die wieder mit anderen in Verbindung standen, ein gewaltiges Hindernis darstellten. Die Deutschen boten während des Nachmittags und Abends heftigen Widerstand. Es entstand ein allgemeines Handgemenge, in dem mit Bajonett, Gewehrkolben und selbst mit den Fäusten gekämpft wurde. Auch unter der Erde wütete ein heftiger Kampf; denn die Briten waren in die Tiefe hinabgestiegen und gingen den Deutschen mit Handgranaten,

Messern und Bajonetten zu Leibe. Zahllose Tragödien spielten sich in den unterirdischen Gängen ab.

Englisches Echo der Rede Lloyd Georges.

WTB. Rotterdam, 29. Sept. Nieuwe Rotterd. C. meldet aus London, daß die Blätter in ihren Leitartikeln den Ausführungen Lloyd Georges gegenüber einem amerikanischen Journalisten zustimmen. Daily News bemerkt, daß man nicht an den Frieden denken kann, ehe die Freiheit Europas erkämpft ist, ist es in der Tat möglich, jetzt von Frieden zu sprechen. Die Zeit wird aber kommen, wo diese Freiheit erkämpft und die Macht des deutschen Militarismus gebrochen sein wird. Wenn sie da ist, wird es die Aufgabe der englischen Staatsmänner sein, darauf zu achten, daß die Hölle, von der Lloyd George mit so viel Gefühl gesprochen hat, nicht länger fortbesteht als unbedingt nötig ist. Es liegt an Deutschland und nicht an uns, wie lange es noch notwendig sein wird, diese Hölle fortzubauen zu lassen.

Ausrufung der venetianischen Regierung.

Genf, 30. Sept. (T.-L.-Tel.) In Kanea wurde, wie gemeldet, die provisorische Regierung Venetos ausgerufen. Die neue Regierung setzt sich nach einer Athener Meldung des „Journal“ wie folgt zusammen: Venetos Ministerpräsident, Repulis Minister des Innern, General Danglis Kriegsminister, Nijcha Populos Volkswirtschaft, Diomodos Finanzminister. — Die Genannten gehörten sämtlich dem früheren venetianischen Kabinett an.

Neue Niederlage der Wilsonpartei.

WTB. London, 30. Sept. Die „Times“ meldet aus New York vom 28. Sept.: Der Kandidat Wilsons in New Jersey für den Senat ist bei den Vorwahlen durch den ebenfalls demokratischen Kandidaten Martine geschlagen worden. Die deutsch-amerikanische Presse unterstützt Martine; er erzielte eine Stimmenmehrheit von 20 000.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. Oktober.

|| Hindenburgs 69. Geburtstag. Heute begeht Generalfeldmarschall von Hindenburg seinen 69. Geburtstag. Der Glückwunsch des ganzen Volkes ist dem tatkräftigen Heerführer sicher!

|| Unsere Leser machen wir an dieser Stelle auf mehrere allgemein wichtige Bekanntmachungen unserer Kreisverwaltung in heutiger Nummer aufmerksam. Diese Bekanntmachungen betreffen die Eichel-, Bucheckern- und Rohlfantienmaß bei der Viehhaltung, Beschlagnahme von Ballen und Bucheckern, Verabfolgung von Körnerfutter für Schweinemast und Auszahlung von Prämien an Schweinemäster.

|| (Bersezung. Der königliche Domänenrentmeister Reist in Dillenburg ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Diez a. d. L. versetzt worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist ihm die Verwaltung des Domänenrentamts Diez a. d. Lahn übertragen worden.

|| Ziegenzucht. Eine Neuigkeit auf dem Gebiete der Tierzucht war für Oberlahnstein die gestern im Garten des „Deutschen Hauses“ abgehaltene Ziegenzucht. Aus dem Grunde hatte sie auch sehr viel Zuschauer angelockt. Vorgeführt wurden den Preisrichtern 39 Ziegen und 41 Ziegenlämmer, wovon 4 Ziegen mit 1. Preisen, 6 mit 2. und 10 mit 3. Preisen, 4 Lämmer mit 1. Preisen und 2 Lämmer mit 2. Preisen bedacht wurden. Die vom Verein eingeführten Ziegen wurden von den Richtern als durchweg gute Tiere bezeichnet, mit welchen die Zucht in gute Bahnen gelenkt werden kann.

|| (Ertrunken. Am Sonntag ertrank im Rhein der 7 Jahre alte Junge einer holländischen Schiffersfamilie. Beteiligt war der Junge mit blauem Swater, blauer Tuchhose, schwarzen Strümpfen und Holzschuhen.

|| (Penjionschweine. Nach einer Bekanntmachung unseres Landratsamtes dürfen künftighin nur noch Schweine unter 80 Kilo als Penjionschweine eingestellt werden. Diese Verordnung sorgt dafür, daß auch dem kleinen Mann Schweinefleisch zu kaufen möglich wird und daß die Burscherstellung nicht gänzlich verschwindet. Leute mit Geld hatten nämlich den Erwerb eines Penjionschweines so eingerichtet, daß sie sich ein fettes Schwein bei dem Bauer kauften und einfach noch 6 Wochen in dessen Besitz gelassen haben oder besser gesagt, man bestellte einfach bei dem Bauer ein Schwein, daß er in 6 Wochen lieferte. Hierdurch war die Schweine-Penjions-Einrichtung sehr umgangen ohne daß man auch nur im geringsten den Schweinehund vor der Schlachtung zu riechen bekam. Man hat nämlich Leute, die den Schweinefleischparfüm auf 100 Meter weit nicht riechen können, aber die geräucherten Schinken und Würste liebt man je näher je lieber. Diesem Handwerk hat nun die Verordnung einen Miegel vorgeschoben und die fetten Schweine werden für die Allgemeinheit geschlachtet und verteilt.

|| (Hinweis. Am 1. Oktober 1916 treten ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) (Nr. W. II. 1700/2. 16. RM. und W. II. 5700/4. 16. RM.) sowie ein Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgewebe (Nr. W. II. 1800/2. 16. RM. und W. II. 1800/5. 16. RM.) in Kraft. Durch den Nachtrag wird den Webereien, Spinnereien, Webereien usw. die ihnen bisher gewährte Ermächtigung entzogen, die bei ihnen anfallenden Fäden als Pappbaumwolle für den Bedarf ihres eigenen Betriebes zu verwenden. Sämtliche Fäden sollen vielmehr künftig der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W., Bellevuestr. 12a, zufließen; jedoch wird den Händlern das Sammeln der Fäden gestattet. Erst Mengen von 2000 Kilo an sind der Aktiengesellschaft zur

Verwertung von Stoffabfällen anzubieten. Außerdem ist die den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilt gewesene Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, widerrufen worden. Durch den Nachtrag zu der Höchstpreisbekanntmachung sind die Höchstpreise für diejenigen Garne höherer Nummern heraufgesetzt worden, die aus geringerem Material gesponnen werden, als es sonst zur Herstellung derartiger Garne verwandt wurde. Der Wortlaut der beiden Nachträge ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

|| (S) Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entziehung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Die Rußbarmachung der in irgend welcher Form bereits im Betriebe und Gebrauch befindlichen Metallmengen für die Interessen der Landesverteidigung wird als Metallmobilmachung bezeichnet. Der Grundgedanke der Metallmobilmachung ist der, die als Gebrauchsgegenstände festgelegten, also immobilisierten Metallmengen nach Maßgabe des gegebenen Bedarfes an den verschiedenen Metallsorten und unter weitgehendster Berücksichtigung der Interesse der Besitzer verfügbar zu machen. So wird neuerdings das Zinn an einer Stelle beschlaggenommen und eingezogen, wo seine Hergabe verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet und ohne nennenswerte Schädigung wirtschaftlicher Werte angängig ist. Es handelt sich um die erheblichen Mengen an Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln, die aus Zinn mit einem Reingehalt von 75 v. H. und mehr bestehen. Diese Bierbedel aus Zinn sind auf Grund der am 1. Oktober 1916 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. M. 1. 10. 16. RM. anzumelden und abzuliefern. Betroffen von dieser Maßnahme werden nicht nur alle Arten von Bierauschänken, Brauereien, Bierverlägen, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditorien, sondern auch Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kanten, also auch studentische Korporationen, Tafelrunden, Klubs u. dergl. Alle näheren Einzelheiten über die Meldepflicht, Beschlagnahme und Einziehung ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in § 10 der Bekanntmachung außer der zwangsweisen Einziehung der Zinnbedel von Biergläsern und Bierkrügen freiwillige Ablieferung einer Reihe von anderen Gegenständen aus Zinn gegen angemessene Vergütung vorgesehen ist. Mit einer freiwilligen Ablieferung der im § 10 benannten Gegenstände wird den vaterländischen Interessen ein beachtlicher Dienst geleistet.

Niederlahnstein, den 2. Oktober.

|| Vortrag. Heute Montag, den 2. Okt., abends 8 Uhr wird im Saale des „Deutschen Kaiser“ zu Niederlahnstein bei Herrn Herr Hauptmann und Bataillonskommandeur Brandstetten einen Vortrag halten mit dem Thema „Mit meinem schweren Feldhaubigen-Bataillon sechs Wochen unter Erzherzog Karl in Galizien“. Jedermann auch Damen sind hierzu herzlich eingeladen. Eintritt frei. Freiwillige Gaben zu gutem Zwecke werden jedoch beim Ausgang mit Dank angenommen.

|| Die Beschlagnahme des Obstes hob die Stadt Wiesbaden für ihren Bezirk wegen der Gefahr des Verderbens auf, weil sich noch kein Ausläufer der Berliner Mus-Zentrale dort sehen ließ.

Braubach, den 2. Oktober.

|| (Kriegsanleihe. Die Blei- und Silberhütte Braubach, Frankfurt a. M. zeichnete auf die 5. Kriegsanleihe 500 000 Mark.

|| (Butterausgabe. Von heute ab erfolgt die Ausgabe von Butter und fängt der Verkauf mit der Neustadt an. Schluß morgen Nachmittag 6 Uhr.

|| Eine Versammlung des hiesigen Ortsvereins des deutschen Gruben und Fabrikantenverbandes (Sig Bochum) findet kommenden Sonntag im Rheintal statt. Ein vorliegender Bericht über die Kriegsfürsorge des Verbandes können wir raummangelshalber erst morgen bringen.

Bekanntmachungen.

Die Familienunterstützungen

für die erste Hälfte des Monats Oktober werden am
Dienstag, den 3. d. Mts.
an die Empfangsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben A—R
und am Mittwoch, den 4. d. Mts.
an jene mit den Anfangsbuchstaben S—Z und zwar jedesmal
vormittags von 9—12 Uhr
im Rathhause ausgezahlt.
Oberlahnstein, den 2. Okt. 1916 Der Magistrat.

Obstkernsammlung.

Das Einsammeln der Obstkerne erfolgt vom 20. d. Mts. ab durch die Schulkinder. Die Haushaltungen werden gebeten, die Kerne, namentlich die Zwischkerne, solange aufzubewahren und sie dann den sammelnden Kindern zu übergeben.

Oberlahnstein, den 2. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Zu verkaufen:

410 Fm. Eichen
255 „ Buchen
777 „ Nadel
3000 Reisfellen.
1000 Ztr Eichenlohrinde.
Angebot bis 12. Oktober an den
Magistrat Oberlahnstein.

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erwiderung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anlässlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handeltags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbesammetags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefasst werden soll.

1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Helldorn, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich: Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, d. h. also die Anleihe zum vollen Zinsfuß zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzahlen.

3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein: Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihe an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Gelde gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ersterer Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrechterhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommene Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigen und urteilsfähigen Männern zusammengefügten Versammlung.

4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossenen Siegeswillen befeelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der befördert Feindesarbeit.

Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9 16. R. R. A.
zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme
baumwollener Spinnstoffe und Garne
(Spinn- und Webverbot)

[Nr. W. II. 1700/2 16 R. R. A. und
W II. 5704/4 16 R. R. A.]

Vom 1. Oktober 1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlich Kriegsmünisteriums mit dem Be-
merkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergän-
zungsbeschlüssen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestim-
mung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.
2.
3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände
an fertiger Pappbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Be-
stimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre
Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Weberei-
abfälle, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahme-
frei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg. an Händler
veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbei-
tungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an
Selbstverarbeiter (Reißereien, Pappfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg. und darüber sind der Ab-
fallgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen
Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baum-
wollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baum-
wollabfälle ohne Belegschein auf Vorrat zu verspinnen,
wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
In 1 15 204.

Fortführung der Brandkataster.

Anträge auf Neuversicherung bei der nass. Brandver-
sicherungskasse und solche auf Erhöhung, Aufhebung oder
sonstige Veränderungen bestehender Versicherungen vom 1.
Januar 1917 ab sind bis zum 20. Oktober l. Js. auf
dem Rathaus, Zimmer Nr. 2 anzubringen.
Oberlahnstein, 24. September 1916.

Der Bürgermeister.

Die Ausgabe der wöchentlichen Brotkarten

findet wie folgt statt:

Mittwoch, den 4. Oktober cr., für die Buchstaben A
bis G einschl.

Donnerstag, den 5. Oktober cr., für die Buchstaben H
bis P einschl.

Freitag, den 6. Oktober cr., für die Buchstaben Q—Z
einschl.

und zwar in der Zeit von vormittags 9—12 Uhr hier
im Rathaus (Stadtverordneten-Saal) statt.

Die Lebensmittelkarten sind mitzubringen.

Der Andrang ist unruhig und daher zu vermeiden.

Gleichzeitig wird nochmals und zwar strengstens dar-
auf aufmerksam gemacht, daß die obenstehenden Buchstaben
der Weise nach innegestanden sind und werden Ausnahmen
in keiner Art zugelassen. Auch möchten wir darauf hin-
weisen, daß die Brotkarten beim Empfang sofort nachzu-
zahlen sind, da später keine für die eotl. fehlenden gegeben
werden.

Niederlahnstein, den 30. September 1916.

Der Magistrat: K o d y, Bürgermeister.

Die Bewohnerschaft, hauptsächlich die Schuljugend,
wird hierdurch gebeten mit dem Sammeln von Kastanien
sich zu betätigen und selbige Mittwoch nachmittags in der
Zeit von 3—6 Uhr hier im Rathaus abzuliefern. Für
den Zentner Kastanien wird 4.— Mk. vergütet.

Niederlahnstein, den 30. September 1916.

Der Bürgermeister: K o d y.



Im Kampfe für das Vaterland fiel
der Landesbankrentant

Heinrich Gauer

zu Runkel a. L.

Landsturmrekrut in einem Jägerfeldbataillon.

Wir verlieren in dem Gefallenen, der zuletzt die
Landesbankstelle in Runkel verwaltete, einen pflicht-
treuen und zuverlässigen Beamten, dessen Andenken
wir stets in Ehren halten werden.

Wiesbaden, den 30. September 1916.

Der Landeshauptmann:

K r e h l.

Direktion der Nassauischen Landesbank:

K l a u.

Todes- + Anzeige.

Es lag in dem Ratsschlusse des Herrn über Leben
und Tod, am Samstag nachmittags 3 1/2 Uhr, unsere liebe
Tochter, Schwester, Schwägerin, Tante und Braut, die

Fräulein Katharina Eichmann

nach längerem Leiden infolge eines Schlaganfalls im
Alter von 20 Jahren, vorher versehen mit den Heilsmitt-
eln der kath. Kirche, von dieser Welt abzurufen.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme tief-
betrübt an:

die trauernde Mutter, Geschwister
und Bräutigam J. Jt. im Feide.

Hi. derlahnstein, Oberlahnstein, Grefeld-Linn und
Hamburg, den 2. Oktober 1916.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 3. Ok-
tober, nachmittags 4 Uhr von Emserstraße 13 aus statt.
Die Exequien werden am Mittwoch Morgen 6 1/2 Uhr ge-
halten.

Wegen des geringen, geschäftlichen Verkehrs in unseren
Branchen und um im allgemeinen Interesse Licht und Fei-
zungsmaterial zu ersparen, haben die Unterzeichneten sich ent-
schlossen

ihre Geschäfte bis auf weiteres an sämt-
lichen Werktagen abends um 7 Uhr zu
schließen. Die Geschäftsstunden an Sonntagen
und gesetzlichen Feiertagen bleiben wie bis-
her beibehalten.

Wir bitten unsere werte Kundschaft hierauf
gütigst Rücksicht nehmen zu wollen.

Johann Herber, Josef Schumacher, Carl Schwebel, A.
Gassen Wwe., Heinrich Schumacher, Gg. Niederberger,
Frau Leonhard Becker Ww., Frau J. Vogt Wwe., Jos.
Bollinger, Joh. Jäger, Jos. Neuffer, Jacob Rübel, W.
Strahl, Joh. Unkelbach, Arna Masbauer, Bernh. Münker.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den
5. Oktober 1916

soll der Weidenaufwuchs der
stromstaatischen Parzellen im Sop-
polder Damm von km. 73,100
bis 75,400 links Ufer auf 3 Jahre
sowie der Weiden- und Grasau-
wuchs der stromstaatischen Par-
zellen von km. 80,500 bis 81,800
linksrheinisch (Gemeindebezirk
Rhen 2) und von km. 78,500 bis
81,100 rechtsrheinisch (Gemeinde-
bezirk Braubach und Oberlahn-
stein) auf 6 Jahre öffentlich meist-
bietend verpachtet werden und
zwar anfangend um 9 Uhr vor-
mittags bei km. 73,100 links
Ufer, etwa um 11 Uhr bei km.
78,500 rechts Ufer und um 1 1/2
Uhr bei km. 80,500 links Ufer.

Die Bedingungen werden im
Termin bekanntgemacht.
Auskunft erteilt vorher der
Bauverwalt in Coblenz-Lähel
Coblenz, den 20. Sept. 1916
Königl. Wasserbauamt 1.

Bahnhof Niederlahnstein bis

Villa Haarpfel

Leffing

aus Schildpatt verloren.

Abzugeben gegen Belohnung
Brückenstr. 1, Oberlahnstein.

Stundenfrau

für sofort gesucht. Niederlahn-
stein, Bahnhofstraße 50, 2. Etg.

**Heute frische
Geemussheln.**

Verlauf in und außer dem
Hause.

Gasthaus zur Rheinschiffahrt
Peter Schweikert.

**Dr. Zimmermann'sche
Handelschule**

— Coblenz —

Beginn der neuen

Jahres- u. Halbjahreskassen

für beide Geschlechter am

5. Oktober.

— Näheres durch Prospekt. —

Ein Junge

für täglich 1—2 Stunden Kauf-
gänge zu machen gesucht. Näh.
in der Geschäftsstelle.

Die von mir über die Katha-
rina, Tochter von Rüs-
meister Krebs hier ge-
machte beleidigende Äußerung
nehme ich hiermit zurück.
Oberlahnstein, d. 20. Sept. 1916.
Frau David Eichberg.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. M. 110. 16. R. A. A.).

**betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ent-
eignung von Bierglasdeckeln aus Zinn*) und freiwillige
Ablieferung von anderen Zinngegenständen.
Vom 1. Oktober 1916.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachung über
Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54), vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.
Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Ok-
tober in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn*) bestehende Deckel von Bier-
gläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu ge-
hörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen
und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere
aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn
bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für
alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B.
Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser u.
Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner
für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kartinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Be-
sitz oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen
und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegen-
stände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums
oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
kauf von Veränderungen an den von ihr betroffenen Ge-
genständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen
über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund
der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender
Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der
Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behör-
den erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen
Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt
unberührt.

§ 7.

**Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlag-
nahnten Gegenstände.**

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände
unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Ent-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden ne-
ben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75
v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu 1000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen erwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
geben oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verleiht oder
sonst, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt,
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

eignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrü-
gen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die
von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntge-
macht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der
vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten
der Ablieferungs-pflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch
die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht,
Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegen-
stände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kom-
munalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten
hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die
Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemein-
den, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000
Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung
übertragen werden.

§ 8.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Ueber-
nahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festge-
setzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für
die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der
Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der
Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahme-
preis nicht einverstanden sind, haben dies logisch bei der
Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche
Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird
dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Si-
cherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf An-
trag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Ver-
lin B. 9, Roststr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

**Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und
Ablieferung.**

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein
kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch aner-
kannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Lan-
deszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die
beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch
die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme,
Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert erbt nicht von der Beschlagnahme,
Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme fol-
gender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Ge-
genstände (z. B. Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge,
Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zin-
nernen Gegenstände werden 6.— M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüsse oder
Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht
vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. An-
dere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material
bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht
angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Be-
kannmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden
zu richten.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-korps.

Koblenz, den 1. Oktober 1916.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben
reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v.
H. und mehr verstanden.

Nachtrag

Nr. W. II 1800/9. 16 R. A. A.

**zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baum-
wollspinnstoffe und Baumwollgespinnte**

(Nr. W. II 1800/2. 16 R. A. A., und

W. II 1800 5. R. A. A.).

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayeri-
schen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November
1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom
31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit
dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu-
widerhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Ände-
rung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft
werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen angedroht sind

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu
einem solchen Vertrag erzielet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3)
betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht
nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:
I. Rohre einfache Garne nach dem System der Drei-
zylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer
Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Dre-
hungen 365
ausschließlich aus fully good midd-
ling oder h d h e r e n Klassen, Nr. 20 eng-
lisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, ge-
mischt, mit Baumwolle anderer Herkunft, je-
doch mit mindestens einem Drittel des Ge-
wichts in Baumwolle amerikanischer Her-
kunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts wer-
den die Höchstpreise nach einem Grundpreise
von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

3. Garne
a) aus Mischungen von weniger als einem
Drittel amerikanischer Baumwolle mit
Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20
englisch für alle Drehungen 335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baum-
wolle, Nr. 20 englisch für alle Dre-
hungen 335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von
Pinters, Baumwollabfällen, Kunstbaum-
wolle oder nichtbaumwollenen Spinnstof-
fen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein an-
gemessener Zuschlag berechnet werden,
der dem Prozentsatz des Wollgehalts ent-
spricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger
als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht
Pinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle)
bestimmt sich der Höchstpreis nach Zif-
fer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an
aufwärts werden die Höchstpreise nach
einem Grundpreise von 3,45 M. für Nr.
20 englisch, für Garne von Nr. 45 an auf-
wärts nach einem Grundpreise von 3,65
M. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1
bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Aus-
nahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 eng-
lisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24
	12	10	8	6	3	—	8	16
26	28	30	32	34	36	38	40	50
	24	32	40	50	62	70	75	80
								120
								170
								230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teu-
rer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des ent-
sprechenden Kettgarnes Nr. 36,

für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des ent-
sprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zu-
schlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in
Anspruch gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

- a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen
Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Ab-
stufung:

Nr.	6	8	10	12	14	16	18
	35	—	7	14	21	28	35
	—2						40

Nr. 20 englisch 335
Höhere Nummern nach der Skala der Drei-
zylinder-Baumwollgarne

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-korps.

Koblenz, den 1. Oktober 1916.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.

In 1 15 204.

die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu be-
messen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in
den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der
Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im
Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte
des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen
gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet wer-
den, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Gämtliche Volksschüler,

die noch Kriegsanleihe zeichnen, wollen sich morgen
(Dienstag) um 9 Uhr in der Kaiser Wilhelm-Schule
einfinden.
6 Schmidt, Rektor.

**Herren-und Knaben-Anzüge,
Paletots und Ulster**

**in großer Auswahl,
zu billigsten Preisen.**

Teils mit und ohne Bezugsschein.

Auswärtige Kunden müssen sich bei ihrem Bürgermeister
den Bezugsschein ausstellen lassen und zum Einkauf mitbringen.

Johann Herber, Oberlahnstein.

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündigungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch jeden Wirtschaftlichen Markt durch die Post ins Haus.

Nr. 228

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schödel in Oberlahnstein

Montag, den 2. Oktober 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung über Fleischversorgung und Fleischverbrauch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.G.B. S. 941) und der zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 (abgedruckt in Nr. 39 des Amtsblatts der kgl. Regierung zu Wiesbaden) sowie des § 12 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (R.G.B. S. 607 und 728) wird für den Kreis St. Goarshausen über die Regelung der Fleischversorgung folgende Anordnung erlassen:

I. Verteilung der Schlachtungen.

1.

Die Zuteilung des zur Verfügung stehenden Schlachtviehes an die Gemeinden bezw. Bezirke wird nach einem vom Kommunalverband aufgestellten Plan geregelt. Abnahmestellen sind in Oberlahnstein und in St. Goarshausen errichtet, wo das Vieh von den Gemeinden an den festgesetzten und bekannt zu gebenden Tagen abgeholt ist. Die Gemeinden haben die Unterverteilung auf die Regereibetriebe nach Maßgabe des bisherigen Umfangs der Schlachtungen zu bewirken (vergl. hierzu noch Abschn. III) und sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird.

Für das zugewiesene Vieh haben die betreffenden Gemeinden auf Grund des ihnen zugehenden Rechnungsausganges der vom Viehhändlerverband mit der Lieferung beauftragten Firmen sofort nach Erhalt des Ausganges an die Kreis-Kommunalkasse Zahlung zu leisten.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2.

Die zur gewerblichen Schlachtung zugelassenen gewerblichen Betriebe werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

Der zur gewerblichen Schlachtung erforderliche Schlachtschein ist nach folgendem Muster vom Ortsbürgermeister auszustellen:

Schlachtschein.

Dem Metzger

zu wird hiermit die Erlaubnis zur Schlachtung eines Ochsen, Bullen, einer Kuh, eines Jungkalbes, Kalbes, Schafes, Schweines (Nr. . . .) Farbe Alter Lebendgewicht Pfd., sonstige Kennzeichen erteilt. Dieser Schein ist gültig bis

(Ort)

Unterschrift.

Besichtigt vor — nach — der Schlachtung, letztere ist am erfolgt, Lebendgewicht des Tieres Pfd., Schlachtgewicht Pfd.

Den

Der Fleischbeschauer.

Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Der Fleischbeschauer ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendschau zu übergeben, und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichtes und des Schlachtgewichtes des Schlachtviehes dem Ortsbürgermeister einzureichen. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendschau an dem Schlachtvieh abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere des Viehhändlerverbandes zu bedienen.

Fleisch von Schlachtvieh, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen. Die von der zuständigen militärischen Dienststelle ausgestellten Schlachtscheine bei Schlachtungen, die im Auftrage der Landesverwaltung vorgenommen werden, sind bei entsprechender Bescheinigung des Fleischbeschauers gleichfalls an die für den Schlachtort zuständige Ortsbehörde einzuliefern.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehes zu sorgen. Bei der Zuweisung von Schlachtvieh sollen nur solche Ladenbesitzer berücksichtigt werden, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben und zwar in der Weise, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Räumlichkeiten haben, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind vom Vertriebe des Fleisches auszuschließen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden in strengster Weise zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schweren Fällen die Schließung des Geschäftes für längere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an die Ladenbesitzer zum selbständigen Verkaufe Unzulänglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischbetrieb von den Gemeinden unverzüglich in eigene Regie unter kommissionärer Weiterbeschäftigung der Ladenbesitzer zu übernehmen. In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenbesitzern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirktes zum Vertriebe des Fleisches herangezogen wird. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkauf von Fleisch an die Verbraucher so geregelt wird, daß ein Andrang vor den Verkaufsstellen vermieden wird.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Die Gemeinden haben auf Grund der erfolgten Zuweisungen an Schlachtvieh allwöchentlich bekanntzugeben, welche Fleischmenge auf den Kopf der Bevölkerung zur Verteilung gelangt. Als Höchstmenge ist ein Satz von wöchentlich 250 Gramm pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Für kranke Personen mit stärkerem Bedürfnis an Fleischnahrung kann auf Grund und nach Maßgabe eines kreisärztlichen Gutachtens eine Zusatzration zu der Durchschnittsmenge gewährt werden.

Zur Vermeidung von Unzulänglichkeiten für die Fleischausgabe wird angeordnet, daß

- a) von den Gemeinden die mit dem Verkaufe der einzelnen Fleischsorten betrauten Verkaufsstellen und die Fleischausgabebüro allwöchentlich bekanntzugeben sind,
- b) die Verbraucher ihre Bestellungen am Tage vor der Fleischausgabe bei diesen Verkaufsstellen anzumelden haben,
- c) der Inhaber der Verkaufsstelle verpflichtet ist, die Bestellungen bis zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Fleischmenge unter Zugrundelegung der dem Besteller zustehenden Kopfmenge entgegen zu nehmen, diese Bestellungen, soweit Kundenlisten nicht bereits grundsätzlich eingeführt sind, in eine Kundenliste einzutragen und die Fleischausgabe hiernach zu bewirken. Der Metzger darf bei der Bestellung niemand zurückweisen, der sonst nicht zu seinem Kundenkreis gezählt hat, solange noch Fleisch verfügbar ist.
- d) Wird eine Vorausbestellung unterlassen, so ist der Metzger nicht verpflichtet, Fleisch abzugeben. Bleiben Vorräte an Fleisch zurück, welche nicht oder nur teilweise abgeholt worden sind, so sind diese Vorräte der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Dem Metzger ist es untersagt, über solche Fleischvorräte selbst zu verfügen. Das Zubringen von Fleisch an den Verbraucher ins Haus durch den Metzger ist nicht gestattet.

5.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen u. Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehes,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Futter, Fäße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefäße), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähne und Hennen) gehören auch Kapannen, Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner. Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich und einentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarten abgegeben

und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstverwörer an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916).

6.

Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

7.

Die vorgeschriebenen Fleischkarten (Vollkarten und Kinderkarten) sind von den Gemeinden zu beschaffen. Die Ausgabe hat jedesmal für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. Js. zu erfolgen. Die Stammkarten erhalten außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufdruck den Aufdruck „Kreis St. Goarshausen“. Die Gemeinden haben die Stammkarten mit der Bezeichnung des Ausgabeortes und der laufenden Nummer zu versehen. Die Fleischkarten sind von den Gemeinden den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auf Antrag auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. In die Karte ist an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle der Name des Inhabers einzutragen. Die Uebersetzung der Stammkarten sowie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in diesem dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten der Gemeindebehörde zurückzugeben, ebenso sind die unbenutzten Fleischkarten mit den Fleischmarken abzuliefern.

Die Gemeindebehörden haben über die Ausgabe der Fleischkarten an die einzelnen Haushaltungen oder Personen pp. fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin u. a. auch die Anrechnung des aus Haushaltungsschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen Fleisches ersichtlich zu machen ist.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz bei der Gemeindebehörde abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldestein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

9.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Auszahlung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inland nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Kreise aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

10.

Die Gemeinden regeln die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbemäßig an Verbraucher abgegeben werden. Gastwirtschaften erhalten nur soweit Fleisch zugeteilt, als die Versorgung der übrigen Bevölkerung dies jeweilig gestattet.

Krankenanstalten oder andere geschlossene Anstalten können auf Grund einer vorzulegenden Nachweisung über die Zahl ihrer Insassen anstelle einer entsprechenden Zahl von Fleischkarten einen Bezugsschein auf Fleisch in der zulässigen Menge ausgestellt erhalten. In diesen Fällen dürfen die Anstalten Fleisch an ihre Insassen abgeben, ohne daß im einzelnen Falle der Verbraucher für die Verabreichung von Fleisch eine Fleischkarte abgeben muß.

Wildhandlungen sind verpflichtet, der Gemeindebehörde Anzeige über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets zu erstatten.

Diese Verpflichtung liegt den Geflügelhandlungen hinsichtlich der ihnen zugehenden Hühner ob.

11.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht der Schlachtvieh alsbald amtlich festzustellen (vergl. oben Ziffer 2).

Nach der Gesamtmenge der in der Gemeinde jeweils für die Woche verfügbaren Mengen an Fleisch und Fleischwaren einschließlich des Wildes und der Hühner hat die

Gemeindebehörde zu prüfen, ob sie in der Lage ist, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Anteil von 250 Gr. zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischsorte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abzuteile nur für einzelne Fleischsorten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett, herabgesetzt werden, für andere Fleischsorten aber z. B. für Wild und Konserve den Abzuteilen ihr voller Wert beizuliegen. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Die Gemeinden haben den Anweisungen der Bezirksfleischstelle bzw. des Kommunalverbandes auf besondere Berücksichtigung einzelner Arten von Verbrauchern, z. B. Schwerarbeiter, Kranke, Kantinen, Krankenanstalten u. a. Folge zu leisten.

Daß die Betriebe das ihnen zugeteilte Fleisch nur gegen Fleischkarte bzw. Bezugschein verkaufen, ist auf das Strengste zu überwachen. Die Verwendung des Fleisches ist durch Vorlage der entsprechenden Zahl von Marken zu belegen. Zu diesem Zweck haben die Betriebsinhaber die in jeder Woche eingenommenen Marken der Gemeindebehörde aufgerechnet und in verschlossenem Umschlag einzureichen. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Fleischkartenabschnitte auf vorgeschriebenen Bögen aufgelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist. Ein Verderben nicht abgeleiteter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Nötigenfalls ist die Entscheidung des Kreisaußschusses über die Verwertung des Fleisches einzuholen.

Gegen Betriebe, welche sich in der Verwendung des ihnen zugeteilten Fleisches unzuverlässig erweisen, ist un-nachlässiglich einzuschreiten.

V. Selbstversorgung.

12.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorgung. Als Selbstversorger gilt, wer durch Haus-schlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemein-sam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche An-stalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen, sowie gewerbliche Be-triebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Angestellte und Arbeiter, denen Fleisch vom Betriebe überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 festgesetzten Bruchteile des Schlach-tgewichtes auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Betriebe haben die eingenommenen Fleisch-marken der Gemeindebehörde wöchentlich nach Vorschrift vorzulegen.

a) Haus-schlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Selbstversorger bedürfen zur Haus-schlachtung von Rin-dern, Kälbern jeden Alters, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung hat, abgesehen von Kälbern bis zu 6 Wochen, zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Anträge auf Genehmigung der Schlachtungen für Selbstversorger müssen enthalten:

Das Lebendgewicht des Schlachtieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen oder der zu bedienstenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916), den Tag der letzten Haus-schlachtung und deren Schlachtge-wicht. Sie sind mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung durch die Gemeindebehörde mit deren Gutachten dem Landrat einzureichen. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleisch-

beschauer amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Falls die Schlachtungen der Fleischbeschau nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsfeststellung auf andere Weise erfolgen.

Haus-schlachtungen von Schweinen werden grundsätzlich nur bei einem Lebendgewicht von 150 Pfd. zugelassen.

Die Anrechnung der Schlachtung auf die dem Verfor-gungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge hat nach Maßgabe des § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 durch die Ge-meindebehörden in der Weise zu geschehen, daß je nach Lage des Falles entweder die der Fleischmenge entspre-chende Zahl von Fleischmarken von dem Versorgungsberech-tigten eingezogen oder für den zutreffenden Zeitraum ein-behalten werden. Die Selbstversorger sind im ersten Falle zur Zurückgabe der Fleischmarken verpflichtet und im Weigerungsfalle strafbar.

Bei der Anrechnung ist Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirt-schaft zu beziehen.

Über jeden Selbstversorger hat die Gemeindebehörde einen Nachweis zu führen, aus welchem sich das aus der Haus-schlachtung gewonnene Schlachtgewicht, dessen An-rechnung auf die zulässigen Fleischarten und die Zahl der-jenigen Fleischarten bzw. Marken gibt, welche danach dem Selbstversorger zum Bezug von frischem Fleisch noch aus-gehündigt werden können.

b) Haus-schlachtung von Hühnern.

Über die Schlachtung von Hühnern hat der Selbstver-sorger eine Liste zu führen, welche den Tag, die Zahl und die Art der von ihm vorgenommenen Schlachtungen nach Hähnen, Hühnern und jungen Hähnen unter einem halben Jahr, gesondert enthält. In der Liste ist ferner anzugeben, welche Mengen er im eigenen Haushalt verwendet hat, und welche er an Andere abgegeben hat; die Empfänger sind namentlich aufzuführen. Diese Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde vorzulegen.

Die Gemeindebehörde kann im Bedürfnisfalle außer-dem vorschreiben, daß Haus-schlachtungen von Hühnern der Gemeindebehörde anzuzeigen sind.

Über die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

c) Selbstversorgung mit Wildbret.

Wer durch Ausübung der Jagd Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild erhält, hat darüber eine Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen er im eigenen Haus-halt verwendet und welche er an Andere abgibt. In der Liste ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Emp-fängers anzugeben. Die Liste ist der Gemeindebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Über die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

13.

Eine Abgabe von Fleisch aus den Haus-schlachtungen der Selbstversorger darf gegen Entgelt außer an die Wirt-schaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916) nur an den Kreis-kommunalverband oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden.

Das Fleisch aus unerlaubten Haus-schlachtungen ver-fällt dem Kommunalverband, ein Entgelt wird dafür nicht bezahlt.

VI. Rot-schlachtung.

14.

Für Rot-schlachtungen ist in der Regel ein tierärztliches Gutachten beizubringen, worin die Notwendigkeit der Rot-schlachtung bestätigt sein muß.

Fleisch, das aus Rot-schlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleisch-beschau für minderenwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchs-Regelung. Über die Verwertung hat die Gemeindebehörde Bestimmung zu treffen; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Bundesratsverordnung an-zurechnen, falls ihm das Fleisch an Stelle einer Haus-schlachtung belassen wird.

Rot-schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzuzeigen.

VII. Höchstpreise.

15.

Für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren gelten die hierfür festgesetzten Höchstpreise und zwar für Rind-

fleisch, Kalb- und Hammelfleisch die Anordnung vom 17. August 1916, Kreisblatt Nr. 192, und für Schweinefleisch und Wurstwaren die Anordnung vom 10. Mai 1916, Kreisblatt Nr. 111—112.

VIII. Strafbestimmungen.

16.

Inhaber gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischver-kaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbraucher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhan-deln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

17.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung vom 17. August 1916 — Kreisblatt Nr. 98 — betreffend Regelung der Fleischversorgung, aufgehoben.

St. Goarshausen, den 30. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende: J. v. Bräning.

Die für diese Verordnung maßgebende Bekanntmach-ung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes (s. Kreis-blatt Nr. 216) wird nachstehend nochmals veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. v. Bräning.

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarten und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Rege-lung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinder-karte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach Muster 1: (Vollkarte), Muster 2: (Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichs-fleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte.

Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushalts-vorstandes vorzulegen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleisch-marke ein Zehntel Anteil“, die Bezeichnung des Bundes-staats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gül-tigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-stimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauer-wurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen-gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durch-schnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu ½ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

von Patodi.